

TEIL 1: DIE FÖRDERUNGEN NACH DEM ERNEUERBAREN-AUSBAU-GESETZ

(Johannes Hartlieb)

1. BEIHFERECHTLICHE GRUNDLAGEN UND EINSTUFUNG DES FÖRDERREGIMES

1.1 Allgemeines Beihilfeverbot

Art 107 Abs 1 AEUV¹ sieht vor, dass „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen“ mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind, soweit sie den Wettbewerb zu verfälschen drohen und den Handel zwischen den MS beeinträchtigen. Dieses grundsätzliche **Verbot staatlicher Beihilfen** gilt in der gesamten Union und für Beihilfen „gleich welcher Art“. Erfasst sind somit auch Beihilfen, welche die Förderung des Ökostromausbaus zum Gegenstand haben.

Von diesem Beihilfeverbot bestehen weitreichende Ausnahmen: Zunächst sind nach Art 107 Abs 2 AEUV bestimmte Beihilfen per se mit dem Binnenmarkt vereinbar, bspw soziale Beihilfen oder solche zur Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen. Daneben können bestimmte Beihilfen nach Art 107 Abs 3 AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden. Dazu zählen ua Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder auch sonstige Beihilfen, die der Rat der EU per Beschluss bestimmt.

Nach Art 108 Abs 3 AEUV ist die Europäische Kommission (EK) von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung einer Beihilfe so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie sich dazu äußern kann. Sollte die Kommission der Auffassung sein, dass die Beihilfe mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie ein Verfahren ein, das auf das **Verbot** der Beihilfe sowie auf deren **Rückforderung** gerichtet ist. Sollte die Kommission ein derartiges Verfahren einleiten, so darf der jeweilige MS die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, solange die Kommission keinen entsprechenden Beschluss erlassen hat.

1.2 Gruppenfreistellungsverordnung und Leitlinien

Um die weitgehend unbestimmten Regelungen des Art 107 und Art 108 AEUV mit Leben zu füllen und die Rechtssicherheit zu erhöhen, hat die EK sog **Gruppenfreistellungsverordnungen** (GVO) erlassen sowie diverse unverbindliche Leitlinien veröffentlicht. Zu

¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI C 2012/326, 47.

1. Beihilferechtliche Grundlagen und Einstufung des Förderregimes

nennen sind bspw die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)² oder die De-minimis-VO.³ Dabei handelt es sich um verbindliche Rechtsakte, die von der beihilfege-währenden Stelle bzw dem Beihilfeempfänger zu prüfen sind. Fällt eine Beihilfe in den Anwendungsbereich der GVO, so gilt sie als vom Beihilfeverbot ausgenommen.⁴

Die erwähnten **Leitlinien** haben hingegen einen anderen Charakter: Sie dienen zur Aus-legung der GVO bzw der Art 107 und 108 AEUV, sind jedoch nicht verbindlich. Durch diese Leitlinien soll die Rechtssicherheit erhöht werden, indem das Vorgehen der EK transparent dargelegt wird und typische Anwendungsfälle näher erläutert werden. Zu nennen ist hier die Mitteilung über den Beihilfebegriff aus 2016⁵, die für die Auslegung des Art 107 AEUV eine wesentliche Hilfestellung ist und die breit gefächerte Judikatur zu den Tatbestandselementen des Art 107 Abs 1 AEUV zusammenfasst.

Für den Bereich von Ökostromförderungen, wie sie das EAG vorsieht, sind die **Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen**⁶ relevant. Diese Leitlinien, die per Jänner 2021 neu gefasst wurden,⁷ gelten für staatliche Beihilfen, die in allen unter den AEUV fallenden Bereichen zur Förderung von Umwelt- und Energiezielen gewährt wer-den. Konkret werden in Punkt 1.2 jene Beihilfen aufgezählt, auf die sich die Leitlinien beziehen. Dazu zählen auch Beihilfen für erneuerbare Energien oder Beihilfen in Form von Ermäßigungen des Beitrags zur Finanzierung von Strom aus erneuerbaren Energie-quellen.

In Punkt 2. der Leitlinien Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020 sind anmelden-pflichtige Umwelt- und Energiebeihilfen aufgezählt. Dazu zählen Investitionsbeihilfen ab einem Betrag von EUR 15 Mio, Betriebsbeihilfen für die Erzeugung von Strom aus er-neuerbaren Energiequellen für Anlagen mit einer Erzeugungskapazität von über 250 MW oder Beihilfen für die CO₂-Abscheidung und -Speicherung. Unterschieden wird demnach zwischen **Investitionsbeihilfen** und **Betriebsbeihilfen**, wobei Wert darauf gelegt wird, dass die Energiewende durch Marktmechanismen erreicht werden soll.⁸ Dabei wird be-tont, dass angesichts der unterschiedlichen Entwicklungsstände der Technologien für erneuerbare Energien technologiespezifische Ausschreibungen durchgeführt werden können.⁹

² VO (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Euro-päischen Union, ABI L 2014/187, 1 idF ABI L 2021/270, 39.

³ VO (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Ver-trags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI L 2013/352, 1 idF ABI L 2020/215, 3.

⁴ Jaeger, Materielles Europarecht (2017) 341 f.

⁵ Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Ver-trags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI C 2016/262, 1.

⁶ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020, ABI C 2014/200, 1. Siehe auch ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 8.

⁷ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 vom 27. 1. 2022, COM(2022) 481 final.

⁸ Leitlinien Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020 Rz 108, Rz 124 ff.

⁹ Leitlinien Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020 Rz 110.

1.3 Die Genehmigung der EAG-Förderungen

Im Dezember 2021 hat die EK – nach längeren Verhandlungen – die beihilferechtlich relevanten (Förder-)Bestimmungen des EAG genehmigt.¹⁰ Darin betont die Kommission zunächst, dass die Genehmigung auf Grundlage der Leitlinien Umweltschutz und Energiebeihilfen 2014 – 2020 erfolgt ist. Die im EAG vorgesehenen Förderungen werden als für den Ökostromausbau erforderlich erachtet, da nicht davon auszugehen ist, dass andernfalls ein ausreichender Ausbau erfolgen würde. Ohne Ökostromförderungen wären die avisierten Ziele – 100% Ökostrom bis 2030 und Klimaneutralität bis 2040 – nicht zu erreichen. Daneben ist die Beihilfe verhältnismäßig und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung der genannten Ziele unbedingt erforderlich ist. Dabei betont die Kommission, dass die Vergabe von Marktpreisen primär auf **Ausschreibungen** basiert und die Marktpreis die Differenz aus Marktpreis und Produktionskosten nicht übersteigen kann. Nicht zuletzt ist eine verpflichtende Evaluierung des Gesetzes und der damit verbundenen Beihilfenhöhe vorgesehen.¹¹

Nach Genehmigung durch die EK konnte das EAG gem § 103 Abs 2 in Kraft treten.

Praxistipp:

Beihilferechtliche Fragen können sich auch bei der Beteiligung von Gebietskörperschaften an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder Bürgerenergiegemeinschaften stellen. Wenngleich regelmäßig davon auszugehen ist, dass eine Überschreitung der De-Minimis-Schwellen nicht vorliegt, sollte dies in jedem Einzelfall abgeklärt werden.

¹⁰ Pressemitteilung vom 20. 12. 2021, IP/21/7023, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_21_7023 (abgerufen am 28. 3. 2022).

¹¹ § 91 EAG.

2. DIE GRUNDSTRUKTUR DER FÖRDERUNGEN NACH DEM ERNEUERBAREN-AUSBAU-GESETZ

Wie bereits angedeutet, kennt das EAG zwei grundlegende Kategorien von Förderungen: Einerseits Investitionsförderungen, im Gesetz Investitionszuschüsse genannt, und andererseits Betriebsförderungen, sog Marktprämien.¹² Letztere werden entweder im Wege von Ausschreibungen ermittelt oder behördlich festgelegt („administrative Marktprämie“).¹³ Die Ausschreibung von Marktprämien soll dabei von vergaberechtlichen Ausschreibungen strikt zu unterscheiden sein.¹⁴

Im EAG findet sich keine eigene Definition der **Marktprämie**.¹⁵ Nach § 9 Abs 1 EAG kann die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen durch Marktprämie gefördert werden. Nach § 9 Abs 2 EAG ist die Marktprämie darauf gerichtet, die Differenz zwischen den Produktionskosten von Strom aus erneuerbaren Quellen und dem durchschnittlichen Marktpreis für Strom für eine bestimmte Dauer ganz oder tw auszugleichen. Die Marktprämie wird dabei als Zuschuss für vermarkteten und tatsächlich in das öffentliche Netz eingespeisten Strom aus erneuerbaren Quellen gewährt, soweit Herkunfts-nachweise ausgestellt werden. Die Gewährung einer Marktprämie erfolgt auf Antrag oder nach Teilnahme an der entsprechenden Ausschreibung.

Die Einführung der variablen Marktprämie stellt eine Abkehr vom bisherigen System des ÖSG (fixe Einspeisetarife) dar. Sie entspricht auch der von der EK geforderten Abkehr von fixen Tarifen, hin zu einer marktbasierteren Förderung erneuerbarer Energien. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Erzeugung erneuerbarer Energie zunehmend „wettbewerbsfähig“ wird und daher von den Mechanismen des Energiemarkts nicht mehr vollständig ausgenommen werden soll.¹⁶

Als Investitionsförderung ist im EAG der sog **Investitionszuschuss** vorgesehen. Wiederum findet sich keine Definition im Gesetz. Aus dem Titel des 2. Hauptstücks des EAG ergibt sich, dass Investitionszuschüsse sowohl für die Neuerrichtung als auch für die Revitalisierung¹⁷ und Erweiterung¹⁸ von Anlagen gewährt werden können. Diese Förderung setzt somit zeitlich früher an als die Marktprämie und betrifft die **Errichtungsphase** einer

¹² Zur Unterscheidung ua *Nigmatullin*, Unions- und verfassungsrechtliche Überlegungen zur Marktprämienvörderung bei Energiegemeinschaften, RdU-UT 2021, 62. Siehe illustrativ zu den steuerlichen Implikationen auch *Gstaltner*, Steuern und Förderungen bei Photovoltaikanlagen, ZLB 2021, 74.

¹³ Siehe ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 2.

¹⁴ ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 11.

¹⁵ Zur Definition der Marktprämie ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 8: „[Die Marktprämie] ist ein Zuschuss auf den vermarkteten und in das öffentliche Netz eingespeisten Strom, der die höheren Gestehungskosten für erneuerbaren Strom ausgleichen soll. Marktprämien werden im EAG über Ausschreibung oder auf Antrag gewährt (Abs. 3).“

¹⁶ ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 8.

¹⁷ Siehe § 5 Abs 1 Z 38 EAG.

¹⁸ § 5 Abs 1 Z 18 EAG: „Erhöhung der Engpassleistung durch eine Änderung des ursprünglichen Anlagenbestandes, sofern es sich um keine Revitalisierung handelt.“

2. Die Grundstruktur der Förderungen nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

Anlage. Der Investitionsförderung des EAG liegt der Gedanke zugrunde, dass primär kleinere Anlagen gefördert werden sollen, wobei für die einzelnen Energieträger in §§ 56 – 57 a EAG unterschiedliche Voraussetzungen vorgesehen sind.

Zu beachten ist, dass Anlagen, die eine Förderung erhalten, von anderen Förderungen in aller Regel ausgeschlossen sind (s ua § 46 Abs 5 EAG).

Praxistipp:

Doppelförderungen sollen vermieden werden. Dies ist bereits frühzeitig bei einem allfälligen Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen zu beachten. In der Praxis spielt diese Frage freilich eine untergeordnete Rolle, da die Betriebsförderungen va für größere Anlagen vorgesehen sind, während kleinere Anlagen in den Genuss von Investitionszuschüssen kommen sollen.

3. MARKTPRÄMIEN

Wie bereits ausgeführt, soll die Marktpremie – die Betriebsförderung des EAG – die Differenz zwischen den Produktionskosten von Ökostrom und dem Marktpreis ausgleichen. Dahinter steht der Gedanke, dass Ökostrom insofern (noch) nicht wettbewerbsfähig ist, als Strom aus fossilen Energieträgern in aller Regel zu geringeren Kosten produziert werden kann.¹⁹ Da sich die Stromproduktionskosten je nach Energieträger unterscheiden, bestehen unterschiedliche Marktprämiensysteme für Strom aus Windkraft, aus Wasserkraft, aus Photovoltaik und aus Biomasse.

3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen finden sich in § 10 EAG. Diese Voraussetzungen unterscheiden sich je nach Energieträger und sowohl für marktbasierte als auch für administrative Marktprämiens.

Generell wird nach § 10 Abs 2 EAG vorausgesetzt, dass eine Förderung durch Marktpremie für einen Anlagenbetreiber nur dann gewährt wird, wenn die Anlage an das österreichische öffentliche **Elektrizitätsnetz** angeschlossen, ferngesteuert regelbar und mit einem Lastprofilzähler bzw mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet ist.

Praxistipp:

Für den Anschluss an das öffentliche Stromnetz muss Einvernehmen mit dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber erzielt werden, wobei für Ökostromanlagen umfassende Privilegierungen bestehen, auch im Hinblick auf die zu zahlenden Systemnutzungsentgelte.

Eine Marktpremie wird darüber hinaus nur für vermarkteten Strom gewährt; vorausgesetzt wird folglich ein gültiger **Stromabnahmevertrag**. Nach § 97 EAG besteht in gewissen Fällen gegenüber der Regulierungsbehörde der Anspruch, dass ein Stromhändler zugewiesen wird.²⁰

3.1.1 Wasserkraftanlagen

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung von Strom aus Wasserkraft sehen vor, dass die Erzeugung von Strom aus neu errichteten und erweiterten **Wasserkraftanlagen** mit einer Engpassleistung²¹ von 25 MW förderfähig ist. Hat eine Anlage eine Eng-

¹⁹ Gemeint sind damit die direkten Kosten.

²⁰ Krit zu dieser Regelung Rabl, Drei Buchstaben, die Geschichte schreiben, ecolex 2021, 781.

²¹ § 5 Abs 1 Z 14 EAG: „[I]m Bereich der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Anlage mit allen Komponenten

passleistung von mehr als 25 MW, so sind die ersten 25 MW förderfähig. Im Falle bereits bestehender und revitalisierter Wasserkraftanlagen beträgt die förderfähige Engpassleistung 1 MW, wobei im Falle einer revitalisierten Wasserkraftanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 1 MW wiederum die ersten 25 MW förderfähig sind.

Auffällig ist, dass die Engpassleistung von förderfähigen Wasserkraftanlagen nach oben begrenzt ist. Diese Begrenzung, die bei Windkraftanlagen und PV-Anlagen nicht besteht, röhrt daher, dass Strom aus Wasserkraft insgesamt als weniger förderfähig angesehen wird als Strom aus Windkraft- und Photovoltaikanlagen, zumal die Errichtung von Wasserkraftanlagen als stärkerer Eingriff in die Umwelt erachtet wird. Letzteres ist an den Einschränkungen der Förderfähigkeit von Strom aus Wasserkraftanlagen erkennbar: Demnach wird ua für Strom aus Wasserkraftanlagen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand liegen, keine Marktprämie gewährt. Selbiges gilt für Wasserkraftanlagen, die den Erhaltungszustand von Schutzgütern der FFH-RL²² verschlechtern und in Schutzgebieten liegen.²³

Praxistipp:

Letzteres gilt ua nicht für Wasserkraftanlagen, für die bereits ein Verfahren nach dem UVP-G eingeleitet wurde.

3.1.2 Windkraftanlagen

Durch Marktprämie gefördert wird Strom aus neu errichteten bzw erweiterten **Windkraftanlagen**. Eine Einschränkung ist dabei nicht vorgesehen.

3.1.3 Photovoltaik-Anlagen

Förderfähig ist Strom aus neu errichteten oder erweiterten **PV-Anlagen**, die eine Engpassleistung von mehr als 10 kW aufweisen bzw um eine Engpassleistung von mehr als 10 kW erweitert wurden.

3.1.4 Biomasseanlagen

Biomasseanlagen stehen – wie auch Wasserkraftanlagen – nicht im Förderungsfokus des EAG. Folgerichtig bestehen auch für Biomasseanlagen (genauso wie für Biogasanlagen) wesentliche Einschränkungen: Förderfähig ist demnach Strom aus neu errichteten oder repowerten²⁴ Anlagen auf Basis von Biomasse mit einer Engpassleistung bis 5 MW

im 24 Stunden-Mittel; bei Photovoltaikanlagen gilt die Modulspitzenleistung (Leistung in kWpeak) als Engpassleistung.

²² RL 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI L 1992/206, 7 idF ABI L 2013/158, 193.

²³ Näher ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 9.

²⁴ § 5 Abs 1 Z 35 EAG: „[D]ie Investition in die Modernisierung von Kraftwerken, die erneuerbare Energie produzieren, einschließlich des vollständigen oder tw Austausches von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage“.

3. Marktprämien

bzw für die ersten 5 MW. Überdies ist die Stromproduktion nur dann förderfähig, wenn die Anlage einen **Brennstoffnutzungsgrad** von mind 60% erreicht, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub aufweist, über einen dem Stand der Technik entsprechenden Wärmezähler verfügt und ein Konzept der Rohstoffversorgung zumindest für die ersten fünf Betriebsjahre hat. Weitergehende Regelungen bestehen für bestehende Anlagen auf Basis von Biomasse oder Biogas nach Ablauf der Förderdauer nach dem ÖSG 2012.

3.2 Berechnung der Marktprämie

Die Höhe der Marktprämie ist in Cent pro kWh anzugeben und bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem jeweils im Rahmen einer Ausschreibung ermittelten oder mit Verordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung festgelegten anzulegenden Wert in Cent pro kWh und dem jeweiligen Referenzmarktwert oder Referenzmarktpreis in Cent pro kWh.

Für die Berechnung der Marktprämie kann demnach folgende Formel verwendet werden:

$$MP = aW - RP/RW$$

(Marktprämie = anzulegender Wert - Referenzmarktpreis/Referenzmarktwert)

Für die Berechnung der Marktprämie relevant ist die in das **öffentliche Stromnetz** eingespeiste Strommenge. Die förderfähige Menge ist mit der vereinbarten Engpassleistung gedeckelt; wird mehr in das Netz eingespeist, so findet die Mehrmenge bei der Förderung keine Berücksichtigung.

Im Grunde gilt, dass die Marktprämie mit Null festgesetzt wird und daher keine Förderung erfolgt, wenn der Referenzmarktwert bzw der Referenzmarktpreis den anzulegenden Wert übersteigt. Eine Ausnahme besteht jedoch für größere Windkraft-, Wasserkraft- und PV-Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW (Windkraft, Wasserkraft) bzw von mehr als 5 MW (PV). Übersteigt der Referenzmarktwert den anzulegenden Wert um mehr als 40%, so hat der Anlagenbetreiber lediglich 66% des übersteigenden Teils rückzuerstatten. Ziel ist die Vermeidung von Überförderungen.²⁵

3.2.1 Referenzmarktpreis und Referenzmarktwert

3.2.1.1 Referenzmarktpreis für Biomasse

§ 12 EAG regelt den Referenzmarktpreis für **Biomasseanlagen** (und für Biogasanlagen). Demnach ist für die Ermittlung des **Referenzmarktpreises** das Handelsergebnis für den Stundenpreis der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung für die für Österreich relevante Gebotszone heranzuziehen. Subsidiär werden die Stundenpreise des umsatzstärksten Strommarktbetreibers herangezogen. Vereinfacht gesagt handelt es sich somit um Marktpreise, wobei sich der tatsächliche Referenzmarktpreis aus dem arithmetischen

²⁵ ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 10.

Mittelwert aller Stundenpreise eines Kalenderjahres ermittelt. Die Berechnung und Veröffentlichung der Preise obliegt der Regulierungsbehörde.

3.2.1.2 Referenzmarktwert für Windkraft, Wasserkraft und Photovoltaik

Basis für die Ermittlung des **Referenzmarktwerts**²⁶ bildet wiederum das Handelsergebnis für den Stundenpreis der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung für die für Österreich relevante Gebotszone, wobei subsidiär die Stundenpreise des umsatzstärksten Strommarktbetreibers herangezogen werden. Im Gegensatz zur Berechnung des Referenzmarktpreises wird der Referenzmarktwert jedoch nicht aus dem arithmetischen Mittel der Preise eines bestimmten Zeitraums berechnet; § 13 Abs 2 EAG sieht vielmehr vor, dass der Referenzmarktwert gesondert für jede Technologie auf Basis der in einer Stunde aus der jeweiligen Technologie erzeugten Strommenge in kWh berechnet wird.

Abweichendes gilt für gemeinsame Ausschreibungen gem § 44 a EAG.

3.2.2 Anzulegender Wert

Die Definition des anzulegenden Werts findet sich in § 5 Abs 1 Z 4 EAG. Demnach handelt es sich dabei um jenen Wert, der im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt oder administrativ festgelegt wird und Grundlage für die Berechnung der Marktpremie ist.²⁷ Mit dem anzulegenden Wert sollen die **Kosten der Stromerzeugung** abgebildet werden, welche wiederum die Grundlage für die Berechnung der Marktpremie bilden.

Vereinfacht gesagt gibt es zwei Wege, um den anzulegenden Wert zu ermitteln: Einerseits im Wege der **Ausschreibung** und andererseits durch **behördliche Festlegung**. Dabei handelt es sich um den Gebotswert iS des § 5 Abs 1 Z 23 EAG, der iW dem Zuschlagswert nach Z 44 EAG entspricht. Dies sind jene Kosten der Stromerzeugung in Cent pro kWh, die vom jeweiligen Bieter in seinem Angebot angegeben werden bzw zu denen der Zuschlag erteilt werden. Sofern im Ausnahmefall nicht anders bestimmt, entspricht der Zuschlags- dem Gebotswert.

3.3 Ausschreibungssystem

3.3.1 Allgemeines

3.3.1.1 Festlegung der Höchstpreise

Zunächst hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) – im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMDW) und dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pfle-

²⁶ Es handelt sich dabei um „dem mit den jeweiligen Erzeugungsmengen einer Technologie gewichteten Marktpreis (analog zu § 12) einer bestimmten Stunde“, s ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 11.

²⁷ ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 6: „Rechenwert zur Bestimmung der Höhe der auszuzahlenden Marktpremie“.

3. Marktprämien

ge und Konsumentenschutz (BMSGPK)²⁸ – durch Verordnung gesondert für jede Technologie **Höchstpreise** in Cent pro kWh festzulegen, bis zu denen Gebote für Ausschreibung abgegeben werden können. Die Bestimmung der Höchstpreise hat sich an den Vorgaben des § 18 Abs 2 EAG zu orientieren (Kosten, Stand der Technik etc) und ist für jedes Kalenderjahr gesondert zu bestimmen.

3.3.1.2 Bekanntmachung der Ausschreibung

Bevor eine Ausschreibung erfolgen kann, ist sie nach § 19 EAG spätestens **zwei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin** auf der Internetseite der EAG-Förderabwicklungsstelle nach § 66 EAG bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung hat gewisse Mindestangaben zu enthalten, ua die genauen Gebotstermine sowie das Ausschreibungsvoolumen in kW.

3.3.1.3 Zwingende Angaben im Angebot und Einreichung

Die Anforderungen an die Gebote richten sich nach § 20 EAG. Demnach haben die Gebote folgende Daten zwingend zu enthalten:

- ▶ persönliche Daten des Bieters;
- ▶ Energiequelle;
- ▶ Standort der Anlage;
- ▶ Projektbeschreibung;
- ▶ Gebotsmenge;
- ▶ Gebotswert;
- ▶ Nachweis der Genehmigung;
- ▶ Nachweis der Sicherheitsleistung nach § 22 EAG;
- ▶ Erklärung zur Bereitstellung von Echtzeit-Messdaten.

Praxistipp:

Gemeinden haben frühzeitig zu beachten, dass für die Einreichung eines Projekts alle erforderlichen Genehmigungen erteilt worden sein müssen.²⁹

Die Gebote sind direkt bei der EAG-Förderabwicklungsstelle, ggf über ein einzureichendes elektronisches System, einzureichen. Die Gebote haben zwingend vollständig einzulangen, ein Verbesserungsverfahren ist nicht vorgesehen. Jegliche Kosten iZm der Angebotserstellung trägt der jeweilige Bieter.

²⁸ Derartige „Einvernehmensverordnungen“ sind der Normalfall im EAG und Ergebnis eines politischen Kompromisses. Es wird sich zeigen, welche Folgen dieser Zugang für die zu erlassenden Verordnungen hat, auch in zeitlicher Hinsicht.

²⁹ Dies schließt ein allfälliges Verfahren vor den VwG ein, s *Laimgruber*, Anlagenrechtliche Implikationen des neuen EAG-Regimes, RdU-UT 2021, 67 (71).